

# Gemeinde Strengelbach



## Feuerwehrreglement

vom 1. August 2018

Ingress

Der Gemeinderat Strengelbach – gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV) – beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, das der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Geschlechtsneutralität

<sup>2</sup> Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### § 2

Pflichten der Gemeinden (§ 4 FwG)

<sup>1</sup> Die Gemeinde Strengelbach ist verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Or-

ganisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften.

### § 3

Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen, Katastrophen und Notlagen eingesetzt.

Aufgabe der  
Feuerwehr

### § 4

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des FwG für weitere Dienstleistungen (wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, usw.) herangezogen, werden die Einsätze dem Veranstalter oder Hilfeempfänger verrechnet. Die Entschädigung wird aufgrund des Einsatzkostentarifes der Gemeinde Stren- gelbach berechnet.

Zusätzliche  
Aufgaben

<sup>2</sup> Verkehrsdienst oder sonstige Einsätze zugunsten von Privatpersonen oder -institutionen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Gemeinderat. Hierzu muss ein begründeter, schriftlicher Antrag bis spätestens vier Wochen vor dem Ereignis eingereicht werden.

## § 5

Einsatzverrechnung

Verrechenbare Einsätze (Wiederholter Fehlalarm usw.) werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat gemäss dem von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## II. Rekrutierung und Einteilung

### § 6

Feuerwehrpflicht

<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat unterstützt die Leistung von Feuerwehrdienst der gemeindeeigenen Angestellten soweit dies nach Massgabe des Arbeits- bzw. des Anstellungsverhältnisses als vernünftig und verhältnismässig erscheint.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission freiwillig in einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet werden.

<sup>4</sup> Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Strengelbach leisten.

Dauer der  
Feuerwehrpflicht

<sup>5</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird,

und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

<sup>6</sup> Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

Ausdehnung der Feuerwehrpflicht

<sup>7</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder Bezahlung des jährlichen Pflichtersatz.

Erfüllung der aktiven Feuerwehrpflicht

<sup>8</sup> Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. Bei Rekrutierung und Einteilung ist nach Möglichkeit auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen.

Rekrutierung

<sup>9</sup> Nichtpflichtige können freiwilligen Feuerwehrdienst leisten. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

<sup>10</sup> Bei grober Verletzung der Dienstvorschriften, bei wiederholten Dienstversäumnissen, sowie bei unkameradschaftlichem Verhalten kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist dem Feuerwehrangehörigen die Gelegenheit zu geben, seine Sicht der Dinge darzulegen. Bei leichten Vergehen kann lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Ausschluss aus der Feuerwehr

## § 7

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst sind an die Feuerwehrkommission zu richten.

Vertrauensarzt/  
Vertrauensärztin

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin.

## III. Organisation der Feuerwehr

### 1. Allgemeines

## § 8

Grundlagen der  
Organisation

<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwegesetzgebung des Kantons und die Weisungen und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schadendienst Aargau organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen.

Pflichtenheft

<sup>2</sup> Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## 2. Aufgaben des Gemeinderates

### § 9

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern: Wahl der Feuerwehrkommission

- Einem Mitglied des Gemeinderates (Ressortinhaber/-in)
- Kommandant Feuerwehr
- Vizekommandant Feuerwehr
- Aktuar/-in
- drei weitere Mitglieder

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat befördert auf Antrag der Feuerwehrkommission die Chargierten der Feuerwehr. Beförderungen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Organigramm der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Funktionsentschädigung der Chargierten gemäss Organigramm.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten der Feuerwehr. Wahl des Kommandanten

<sup>6</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerwehrkommission kann beim Gemeinderat gemäss § 37 FwG Einsprache erhoben werden. Entscheid über Beschwerden

### 3. Feuerwehrkommission

#### § 10

Organisation	<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist eine Fachkommission des Gemeinderates.
Aufgaben	<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission obliegen die in § 6 FwG erwähnten Aufgaben.

### 4. Aufbau der Organisation

#### § 11

Organisation der Feuerwehr	<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission erstellt für die Organisation der Feuerwehr ein Organigramm. Dieses enthält Gliederung und Dienstgrade und wird durch den Gemeinderat genehmigt.
Dienstgrade	<sup>2</sup> Die Dienstgrade werden gemäss § 16 der FwG erworben.

## IV. Löscheinrichtungen

#### § 12

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission meldet dem Gemeinderat ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen auf dem Gemeindegebiet. Der Gemeinderat trifft hierauf Massnahmen im Sinne von § 17 des FwG.
Hydrantenkontrolle	<sup>2</sup> Mit der Kontrolle und dem Unterhalt der Hydrantenanlage wird durch den Gemeinderat eine Fachstelle beauftragt. Die Hydranten sind jährlich zu prüfen. Prüfungsergebnis und allfällige



Veränderungen sind dem Feuerwehrkommando laufend zu melden.

<sup>3</sup> Die beauftragte Fachstelle kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Löschreserve monatlich (§ 12 Abs. 3 FwV). Kontrolle der Löschreserve

<sup>4</sup> Der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde kontrolliert die Betriebsbereitschaft der Handlöcher und Innenlöschposten der gemeindeeigenen Gebäude gemäss § 19 Abs. 2 des FWG. Kontrolle der Speziallöschleinrichtungen

## V. Ausrüstung

### § 13

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklassen und Spezialaufgaben nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV. Umfang der Feuerwehrausrüstung

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt. Persönliche Ausrüstung

## VI. Alarmwesen

### § 14

Feuerwehralarmstelle

<sup>1</sup> Die kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA/VLZ) ist zuständig für die jederzeitige, rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung in der Verantwortung des Feuerwehrkommando zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 FwV).

Feuerwehralarmkontrolle

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando ist für die Verbindung zwischen Alarmstelle und Feuerwehr sowie für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

## VII. Übungs- und Branddienst

### 1. Ausbildung

#### § 15

Grundlagen für die Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Jahres- bzw. Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen. Verantwortung für die Ausbildung

## 2. Übungsdienst

### § 16

<sup>1</sup> Für jede Übung wird ein detailliertes Übungsprogramm aufgestellt. Übungsprogramm

<sup>2</sup> Eine Feuerwehübung dauert mindestens zwei Stunden. Übungsdauer

Sold <sup>3</sup> Die Besoldung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen.

## 3. Einsatzdienst

### § 17

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und der Stützpunkt mit einzubeziehen. Einsatzpläne

<sup>2</sup> Betriebe, welche der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, müssen Einsatzpläne erstellen. Mithilfe durch die Feuerwehr Strengelbach bei der Erstellung von Einsatzplänen ist möglich und wird nach dem Tarif der Gemeinde Strengelbach verrechnet.

<sup>3</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde Verpflegung

verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

Sold <sup>4</sup> Die Besoldung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgesetzten Ansätzen.

## VIII. Rapport- und Kontrollwesen

### § 18

Kontrollführung <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrolle liegt beim Kommandostab.

Erfassung Ersatzpflichtige <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Erfassung Dienstleistung <sup>3</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem eingetragen und in diesem nachgeführt.

Kommandowechsel <sup>4</sup> Bei Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## IX. Versicherung der Feuerwehr

### § 19

Versicherung der Feuerwehrangehörigen <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen

die Folgen von Krankheiten und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen

<sup>3</sup> Für Personen- und Sachschäden besteht eine Gemeindehaftpflichtversicherung. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Versicherungsumfang auch für die Belange der Feuerwehr bei freiwilligen, unbesoldeten Anlässen genügt. Gemeindehaftpflichtversicherung

<sup>4</sup> Zusätzliche Versicherungen können vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission abgeschlossen werden. Zusätzliche Versicherungen

## X. Ordnungsbussen

### § 20

<sup>1</sup> Beim ersten unentschuldigtem Dienstversäumnis wird eine Verwarnung mit Gültigkeit von einem Jahr ausgesprochen. Verwarnung

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall werden Bussen ausgesprochen. Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold (§14 FwG). Busse für Dienstversäumnisse

<sup>3</sup> Ein begründetes Dienstversäumnis ist bis spätestens 24 Stunden nach der Übung schriftlich Entschuldigungen

zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigungsgründe gelten Krankheit / Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst, dringende Ortsabwesenheit, Weiterbildung / Schule, Todesfall in der Familie und andere wichtige Gründe.

Busseninstanz

<sup>4</sup> Bussen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission ausgesprochen.

<sup>5</sup> Soldkürzungen können durch die Feuerwehrkommission schriftlich begründet vorgenommen werden. Die betroffenen Angehörigen der Feuerwehr müssen vorher angehört werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

## **XII. Datenschutz**

### **§ 21**

Datenschutz

<sup>1</sup> Es ist untersagt, selbstgemachte Bilder und Videos von Einsätzen, sowie persönliche Daten von Beteiligten im Internet zu veröffentlichen, oder zu kommentieren.

<sup>2</sup> Die Kontaktdaten der Offiziere und weiteren Chargierten können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dies in Zusammenhang mit dem ständigen Auftrag (Bsp. Notalarbierung, etc.), oder der Öffentlichkeitsarbeit (Bsp. Rekrutierung, Ansprechpersonen etc.) der Feuerwehr steht.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung von Bilder und Videos auf der Homepage (www.feuerwehr-strengelbach.ch) dürfen nur mit der Zustimmung des Kommandos vorgenommen werden. Homepage

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

Dieses Feuerwehrreglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.12.1997 sowie allfällige Spezialregelungen in Teilbereichen. Inkraftsetzung

Strengelbach, 09.04.2018

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Aarau,

AARGAUISCHE GEBAUDEVERSICHERUNG

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribl  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen